

Bundesamt für Sozialversicherungen
Herr Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 30. August 2011

Konsultation BVG-Mindestzinssatz

Sehr geehrter Herr Steiger

Besten Dank für die Möglichkeit, zur Höhe des BVG-Mindestzinssatzes für das Jahr 2012 Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund erachtet weiterhin die in den Unterlagen dargelegte Formel 4 als adäquate Bemessungsgrundlage für den Mindestzinssatz. Die aktuellen Einbrüche an den Finanzmärkten dürfen nicht zum Anlass genommen werden, um die Grundlagen in Frage zu stellen. Gerade jetzt ist Verlässlichkeit und Stabilität gefragt.

Anhand der Formel 4 ergibt sich ein Mindestzinssatz von 2.26 (basierend auf Zahlen Juni 2011) bzw. von 2.1. (basierend auf Zahlen Juli 2011). Der Durchschnittswert beider Monate beläuft sich auf 2.18 %, gerundet auf 2.25%.

Wir beantragen, den BVG-Mindestzinssatz für 2012 anhand der Formel 4 basierend auf die Juni/Juli Werte festzulegen, geringstenfalls müsste der Mindestzins 2012 bei 2% belassen werden.

Der Mindestzinssatz nach der Formel 4 berechnet, entspricht einem vorsichtigen und erzielbaren Wert. In den letzten 10 Jahren hat der Bundesrat den Mindestzinssatz aber im Vergleich zum Mindestzins nach Formel 4 konsequent zu tief gehalten, und so den Versicherten, insbesondere in den Sammeleinrichtungen der Lebensversicherer, um höhere Zinsgutschriften auf ihre Altersguthaben gebracht. Diese Situation kann nicht länger andauern. Ein Absinken des Mindestzinssatzes unter die Grenze von 2 % hätte zudem eine nicht zu unterschätzende Signalwirkung. Für die Versicherten hätte dies als Aussage, dass ihr Altersguthaben faktisch auch im Sparstrumpf aufbewahrt werden kann. Letztlich schmälert ein Mindestzinssatz unter 2 % das Vertrauen in das System zweite Säule.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Geschäftsführende Sekretärin